

4. Satzung vom 26.03.2026 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jüchen vom 13. November 2020

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW.S.618) hat der Rat der Stadt Jüchen am 26.03.2026 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Jüchen wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung oder ein zusätzliches Sitzungsgeld nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- *Ausschuss für Tagebaufolgelandschaft*
- *Bauausschuss*
- *Betriebsausschuss*
- *Kultur- und Partnerschaftsausschuss*
- *Planungsausschuss*
- *Rechnungsprüfungsausschuss*
- *Sozialausschuss*
- *Schul- und Jugendausschuss*
- *Sicherheitsausschuss*
- *Sportausschuss*
- *Umwelt- und Verkehrsausschuss*

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jüchen vom 13.11.2020 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jüchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 26.03.2026

Philipp Sieben
Bürgermeister